

# Satzung

## **zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeindewerke Emskirchen vom 10.10.2013**

vom 14.09.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 der geänderten und neugefassten Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Marktgemeinde Emskirchen vom 18. Juni 2012 in der z. Zt. gültigen Fassung, erlassen die Gemeindewerke Emskirchen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§ 1 Änderung**

#### **(1) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Beseitigung“ wird durch das Wort „Stilllegung“ ersetzt.

#### **(2) § 9 a erhält folgende Fassung:**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	85,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	110,00 €/Jahr

#### **(3) § 10 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,42 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeindewerke zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,42 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**(4) § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

**5) § 12 erhält folgende Fassung:**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**(6) § 15 erhält folgende Fassung:**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Gemeindewerken für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Emskirchen, den 14.09.2017



Sandra Winkelspecht  
Stellvertreterin des Stellvertreters  
des Vorstands